

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Gemeinderates

vom 02.09.1981, geändert am 15.09.1993

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Sitzordnung

II. Vorbereitungen der Sitzungen

- § 4 Tagesordnung
- § 5 Einberufung des Gemeinderats
- § 6 Beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 7 Ausarbeitung und Vorbereitung der Vorlagen

III. Geschäftsgang der Sitzung

- § 8 Verhandlungsleitung
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 10 Zuhörer und Presse
- § 11 Handhabung der Ordnung
- § 12 Behandlung der Beratungsgegenstände
- § 13 Anträge und Anfragen der Stadträte
- § 14 Berichterstattung im Gemeinderat
- § 15 Redeordnung
- § 16 Schluss- und Vertagungsantrag

IV. Beschlussfassung

- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 19 Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung
- § 20 Art der Abstimmung
- § 21 Wahlen
- § 22 Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und des Umlaufs

...

V. Verhandlungsniederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen

- § 23 Niederschrift
- § 24 Veröffentlichung der Verhandlung

VI. Rechte und Pflichten der Stadträte

- § 25 Allgemeine Pflichten
- § 26 Pflicht zur Amtsausübung
- § 27 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 28 Amtsverschwiegenheit
- § 29 Recht auf Unterrichtung, Akteneinsicht und Einsicht der Niederschriften

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 30 Ausschüsse

VIII. Bürgerversammlung, Bürgerantrag

- § 31 Bürgerversammlung
- § 32 Bürgerantrag

IX. Schlussbestimmungen

- § 33 Inkrafttreten

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.09.1993 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Gemeinderats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Er wird durch den 1. Beigeordneten und – wenn dieser verhindert ist – durch den 2. Beigeordneten bzw. die nach § 48 GemO bestellten Stellvertreter nach der für sie geltenden Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen (Mitgliedervereinigungen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke der Fraktionen entscheidet die Gesamtstimmzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmen.
- (4) Bei der Bildung von Ausschüssen und der Wahl von Vertretern in die Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, von Beteiligungsunternehmen oder sonstigen Organisationen, sollen die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden. Ihren Anträgen soll hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande, so werden die Mitglieder oder Vertreter aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (§ 40 GemO). Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

§ 3

Sitzordnung

...

- (1) Die Sitzordnung der Fraktionen und der übrigen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat.
- (2) Die Stadträte sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen.
- (3) Die Reihenfolge der Sitze innerhalb der Fraktionen bestimmen diese selbst.

II. Vorbereitungen der Sitzungen

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen.
- (2) Das Recht der Stadträte, Anträge zur Tagesordnung nach § 13 Abs. 1 zu stellen, bleibt unberührt.
- (3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen schriftlich Nachträge zur Tagesordnung aufstellen, bei öffentlichen Sitzungen nur, sofern diese noch rechtzeitig veröffentlicht werden können. Auch ist er berechtigt, Gegenstände vor Sitzungsbeginn von der Tagesordnung abzusetzen (solange der Gemeinderat noch nicht in die Verhandlung dieser Gegenstände eingetreten ist). Dies gilt nicht für die in § 13 Abs. 1 genannten Anträge.
- (4) In öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats darf nur über Gegenstände, die in der Tagesordnung enthalten sind, beraten und beschlossen werden. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Nachträglich kann ein Gegenstand nur auf die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung gesetzt werden, wenn alle Mitglieder des Gemeinderats zustimmen.

§ 5

Einberufung des Gemeinderats

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Tage vor der Sitzung.
- (2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.
- (3) In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos einberufen werden.

§ 6

Beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für die Ortsvorsteher in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks.

...

- (2) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (3) Den Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO wird die Möglichkeit eingeräumt, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der ersten öffentlichen Gemeinderatssitzung eines jeden Monats statt. Sie soll spätestens ab 18.00 Uhr durchgeführt werden. Sofern der Vorsitzende eine Frage nicht sofort zu beantworten vermag, kann er die Antwort auf die nächste öffentliche Sitzung oder auf die nächste Fragestunde vertagen. Mit dem Einverständnis des Fragestellers ist auch eine schriftliche Beantwortung möglich. Zusatzfragen sind möglich, eine Diskussion bleibt jedoch ausgeschlossen. Ein Fragesteller darf nicht mehr als zwei Anfragen in einer Sitzung stellen. Die Redezeit wird pro Frage auf drei Minuten beschränkt. Die Dauer der Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Ausarbeitung und Vorbereitung der Vorlagen

- (1) Vorlagen an den Gemeinderat sollen einen bestimmten Antrag enthalten, der begründet sein muss. Vorlagen größeren Umfangs oder von besonderer Wichtigkeit sind jedem Stadtrat spätestens mit der Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Vorlagen an den Gemeinderat sollen von den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.
- (3) Als Ergebnis der Vorberatung stellt der zuständige Ausschuss einen bestimmten Antrag an den Gemeinderat.
- (4) Über den Inhalt der Vorlage ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht verhandelt worden ist. Das gilt nicht für öffentliche Tagesordnungspunkte. Hiervon unberührt bleibt das generelle Verbot, Protokolle und Vorlagen an Dritte weiterzugeben.
- (5) Vorlagen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats ausgegeben werden, gehen gleichzeitig an die Presse. Diese darf den Inhalt der Vorlagen erst nach Ablauf der öffentlichen Sitzung verwerthen (Sperrfrist), es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung vom Oberbürgermeister ausdrücklich zugelassen wird.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 8

Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung.

...

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Antrag ist in der nichtöffentlichen Sitzung zu begründen; eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet hierbei nicht statt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Bekanntgabe der Beschlüsse erfolgt durch Verlesen in der öffentlichen Sitzung.

§ 10

Zuhörer und Presse

- (1) Soweit der Zuhörerraum ausreicht, hat jedermann zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats Zutritt. Den Presseberichterstattem werden besondere Sitzplätze vorbehalten.
- (2) Wenn es die Raumverhältnisse erfordern, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

§ 11

Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Er kann Zuhörer, die die Ruhe der Sitzung durch Zeichen des Beifalls oder des Missfalls oder auf sonstige Weise stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungssaal verweisen.
- (3) Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann der Vorsitzende auf bestimmte Zeit, Personen, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben, von bestimmten Sitzungen ausschließen.
- (4) Bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnungsbestimmungen in einer Sitzung kann ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Bürger vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus dieser Sitzung geht der Anspruch auf die Entschädigung für den Sitzungstag verloren.
- (5) Der Gemeinderat kann Stadträte und zur Beratung zugezogene Bürger für mehrere, höchstens jedoch für 6 Sitzungen ausschließen, wenn sie vom Vorsitzenden nach Absatz 6 wiederholt aus dem Beratungsraum verwiesen werden mussten.

...

- (6) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 12

Behandlung der Beratungsgegenstände

- (1) Die Beratung erfolgt aufgrund der von der Verwaltung eingebrachten Vorlagen, bei Gegenständen, die von einem Ausschuss vorberaten worden sind, aufgrund des vom Ausschuss beschlossenen Antrags, ferner in den Fällen des § 13 aufgrund von Anträgen und Anfragen der Stadträte.
- (2) Der Gemeinderat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, die Reihenfolge der Tagesordnung – je innerhalb des öffentlichen und nichtöffentlichen Teils – ändern, sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten zusammengefasst erledigen. Die Befugnis des Oberbürgermeisters, von sich aus die Tagesordnung zu ändern (§ 4), bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 4 Abs. 4 können Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nach Erledigung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates zur sofortigen Beratung und Beschlussfassung gebracht werden, wenn sie eilbedürftig sind. Dies ist anzunehmen, wenn im Falle der Nichtbehandlung eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters notwendig wäre. Zur Begründung des Eilfalles erhält nur der Antragsteller das Wort. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Über einen durch Beschluss des Gemeinderats erledigten Gegenstand kann erneut beraten werden, wenn neue Tatsachen vorliegen und wenn neue wesentliche Gesichtspunkte es rechtfertigen.

§ 13

Anträge und Anfragen der Stadträte

- (1) Spätestens bis zum 5. Tag vor der Gemeinderatssitzung kann jeder Stadtrat beantragen und kann ein Viertel aller Stadträte verlangen, dass ein Beratungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehört, auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (2) Jeder Stadtrat ist berechtigt, in der Gemeinderatssitzung Anfragen zu stellen. Diese sind in der Regel am Schluss der Sitzung vorzubringen. Der Vorsitzende kann schriftliche Vorlage der Anfrage verlangen.
- (3) Die Anfragen werden in der laufenden Sitzung oder innerhalb von 4 Wochen beantwortet. Im Gemeinderat, im Verwaltungs- und Kulturausschuss und im Technischen Ausschuss hat eine Beantwortung spätestens in der übernächsten Sitzung zu erfolgen. Sofern eine Beantwortung innerhalb dieser Fristen nicht möglich ist, wird ein Zwischenbescheid gegeben. Näheres ist in den als Anlage beigefügten Richtlinien über die Bearbeitung von

...

heres ist in den als Anlage beigefügten Richtlinien über die Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen im Gemeinderat und seinen Ausschüssen geregelt. Der Gemeinderat kann beschließen, in eine Aussprache über die Antwort einzutreten.

- (4) Zur Abgabe einer Erklärung, die nicht zum Beratungsgegenstand gehört, kann der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung oder am Schluss der Sitzung oder nach jeder Abstimmung das Wort erteilen. Der Inhalt der Erklärung muss dem Vorsitzenden vorher bekannt gegeben werden. Eine Aussprache soll sich an die Erklärung nicht anschließen.

§ 14

Berichterstattung im Gemeinderat

- (1) Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Gemeinderat vor. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt übertragen oder diesen zu sachverständigen Auskünften zuziehen; auf Verlangen des Gemeinderats muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
- (2) Änderungsanträge sind vor Schluss der Verhandlungen zu stellen. Der Vorsitzende kann ihre genaue Formulierung verlangen.

§ 15

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratungen und fordert zur Wortmeldung auf. An der Beratung können sich die Stadträte, die Beigeordneten und die Ortsvorsteher in Angelegenheiten ihres Stadtbezirks beteiligen und dabei Anträge stellen, die unmittelbar den auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkt betreffen.
- (2) Der Gemeinderat kann die Redezeit der einzelnen Stadträte oder der einzelnen Fraktionen beschränken.
- (3) Stadträte, die das Wort ergreifen wollen, melden sich zu Wort. Sie dürfen nur sprechen, nachdem ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Dieser erteilt das Wort nach der von ihm vorgemerkten Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion bzw. jede im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählervereinigung in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahl durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann einem zugezogenen Sachverständigen oder Bediensteten der Stadt außer der Reihe das Wort erteilen.
- (4) Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt oder sich in Wiederholungen ergeht, „zur Sache“ verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit überschreiten oder die Ordnung der Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
- (5) Zu demselben Tagesordnungspunkt darf ein Stadtrat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

...

- (6) Außer der Reihe und sofort nach dem Redner, der zuletzt gesprochen hat, erteilt der Vorsitzende einem Stadtrat das Wort
- a) zu persönlichen Bemerkungen, zu tatsächlichen Berichtigungen eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen und zur direkten Erwiderung.
 - b) zur Geschäftsordnung.

§ 16

Schluss- und Vertagungsantrag

- (1) Während der Verhandlung über einen Gegenstand kann
- a) Schluss der Beratung,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Vertagung
- beantragt werden.
- (2) Ein Schlussantrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion bzw. jeder im Gemeinderat vertretenen Partei oder Wählervereinigung im Falle der Anwesenheit wenigstens ein Mitglied gesprochen hat, es sei denn, es wird auf das zustehende Wort verzichtet. Den Schlussantrag kann kein Stadtrat stellen, der selbst zur Sache gesprochen hat.
- (3) Ein Schlussantrag unterbricht die Verhandlung. Der Vorsitzende nennt die zum Wort vorgemerkten Stadträte und stellt den Schlussantrag zur Erörterung.
- (4) Ein Vertagungsantrag hemmt nicht den Fortgang der Beratung; über ihn ist jedoch vor der Abstimmung über den Beratungsgegenstand zu beschließen.
- (5) Bei der Erörterung über einen Schlussantrag oder über einen Vertagungsantrag soll nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen, ohne zum Beratungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen.
- (6) Wird der Antrag „Schluss der Beratung“ angenommen, so dürfen die zur Sache vorgemerkten Redner nicht mehr sprechen. Wird ein Schlussantrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter.
- (7) Wird ein Vertagungsantrag angenommen, so findet die zweite Beratung in einer späteren Sitzung statt, die frühestens auf den übernächsten Tag anberaumt werden darf.

IV. Beschlussfassung

§ 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

...

- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.

§ 18

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 84 GemO können Anträge aus der Mitte des Gemeinderats und der Verwaltung, die zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, nur beraten und zum Beschluss erhoben werden, wenn gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, durch den die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Ein Antrag auf höhere Schätzung haushaltsmäßiger Einnahmen gilt nicht als zulässiger Deckungsantrag.
- (2) Für den Beschluss gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (3) Der Vorsitzende oder ein Drittel der anwesenden Stadträte können die Vertragung bis zur nächsten Sitzung verlangen.

§ 19

Stellung der Anträge, Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Nach beendeter Aussprache stellt der Vorsitzende die Annahme des Antrags fest. Wird Widerspruch erhoben, so muss förmlich abgestimmt werden.
- (2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
- (3) Zur Fragestellung der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.
- (4) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (5) Anträge auf Vertragung kommen zuerst zur Abstimmung, sodann sonstige Anträge zur Geschäftsordnung.

...

- (6) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt bei Gegenständen, die durch einen Ausschuss vorberaten worden sind, der Antrag des Ausschusses, im übrigen der Antrag des Vorsitzenden oder, in Ermangelung eines solchen, des Antragstellers. Unabhängig von Satz 1 wird von mehreren Anträgen mit finanzieller Wirkung zuerst über den abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die größeren Einnahmen erbringt.

§ 20

Art der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt.
- (2) Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung stattfinden. Diese erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die vom Vorsitzenden vorzubereiten und bereitzuhalten sind. Die Stimmzettel werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende bestimmt zur Auszählung der Stimmen 3 Stadträte. Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Abgabe unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen.
- (4) Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- (5) Jedem Stadtrat steht es frei, seine Stimmabgabe kurz zu begründen und die Aufnahme dieser Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Die Erklärung muss sofort nach der Abstimmung abgegeben werden.

§ 21

Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Stadtrat widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- (2) Für das Wahlverfahren gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Gemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats hergestellt. Steht nur ein Bewerber zur Wahl,

...

muss ein zweiter Wahlgang stattfinden, wenn der Bewerber nicht die absolute Mehrheit erreicht hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

§ 22

Beschlussfassung im Wege der Offenlegung und des Umlaufs

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschließen.
- (2) Die Offenlegung muss in einer Sitzung des Gemeinderats erfolgen. Die Beschlüsse sind dabei schriftlich zu formulieren und zu begründen und mit den dazu gehörigen Unterlagen aufzulegen.
- (3) Die im Wege der Offenlegung zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände sind in einen besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzunehmen. Erhebt sich bis zum Schluss der Sitzung kein Widerspruch, so gilt der Beschluss als in einer Sitzung gefasst.
- (4) Bei der Beschlussfassung im Wege des Umlaufs muss dieselbe Ausfertigung des Antrags allen Stadträten zugehen.
- (5) Wird im Offenlegungs- oder Umlaufverfahren von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Gemeinderats in einer der nächsten Sitzungen herbeizuführen. Unterzeichnet ein Stadtrat nicht, so gilt dies als Widerspruch.

V. Verhandlungsniederschrift und Veröffentlichung der Verhandlungen

§ 23

Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderats ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Stadträte, sowie die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jeder Stadtrat können verlangen, dass ihre Stellungnahme zu dem zu beratenden Gegenstand, ihre Abstimmung oder die Begründung ihrer Abstimmung in der Niederschrift festgehalten werden.
- (4) Die Niederschrift ist in ein Protokoll über die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats zu teilen.
- (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer verfasst. Sie wird vom Vorsitzenden, 2 Stadträten, die an den Verhandlungen teilgenommen haben und dem Schriftführer unterzeichnet.

...

- (6) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats im Wege der Offenlegung zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.
- (7) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet, wenn sie nicht vom Vorsitzenden und vom Schriftführer als begründet angesehen werden, der Gemeinderat.

§ 24

Veröffentlichung der Verhandlung

- (1) Wichtige, in öffentlicher Sitzung getroffenen Entscheidungen des Gemeinderats werden in der Tagespresse veröffentlicht, sofern sie nicht von Seiten der Presse bekannt gegeben werden. Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung bleibt hiervon unberührt.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

VI. Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 25

Allgemeine Pflichten

Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig. Sie müssen ihre Geschäfte uneigennützig, verantwortungsbewusst und im Einklang mit den Gesetzen und der sonstigen Rechtsordnung führen. Sie dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzlicher Vertreter handeln.

§ 26

Pflicht zur Amtsausübung

- (1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Nur aus dringendem Grund ist ihnen das Fernbleiben von den Sitzungen gestattet. Sie haben dies und den Grund der Verhinderung rechtzeitig dem Amt für Zentrale Dienste mitzuteilen.
- (2) Die Stadträte sind verpflichtet, die für den Anfang der Sitzung bestimmte Zeit einzuhalten und ohne triftigen Grund die Sitzung vor deren Schluss nicht auf Dauer zu verlassen.
- (3) Die Stadträte sind verpflichtet, eine Wahl in Ausschüsse des Gemeinderats anzunehmen.

§ 27

Ausschluss wegen Befangenheit

...

- (1) Ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
 - c) einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (2) Dies gilt auch, wenn der Stadtrat
 - a) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 - b) Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er nicht von der Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandt worden ist,
 - c) Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.

- (4) Der Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Gemeinderat.

- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Betroffene in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Raumes bleiben.

- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

- (7) Die Absätze 1-6 gelten entsprechend für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten.

...

- (8) Wird der Gemeinderat wegen Befangenheit von Stadträten beschlussunfähig, tritt an seine Stelle der Oberbürgermeister. Dieser hat vor seiner Entscheidung die nicht befangenen Stadträte zu hören.

§ 28

Amtsverschwiegenheit

- (1) Die Stadträte haben über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.
- (2) Die Amtsverschwiegenheit umfasst insbesondere auch die Stellungnahme und Äußerung der einzelnen Stadträte in der Beratung und die Art der Abstimmung.
- (3) Über die in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelten Angelegenheiten besteht Schweigepflicht, solange der Oberbürgermeister die Stadträte hiervon nicht entbindet. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 24 Abs. 2 bekannt gegeben worden sind.
- (4) Die Verletzung der Schweigepflicht stellt ein Dienstvergehen dar.
- (5) Verletzt ein Stadtrat oder ein früherer Stadtrat diese Pflichten, so stehen dem Gemeinderat unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen die Befugnisse nach § 16 Abs. 3 GemO (Ordnungsgeld) zu.
- (6) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten.

§ 29

Recht auf Unterrichtung, Akteneinsicht und Einsicht der Niederschriften

- (1) Ein Viertel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten i.S. von Absatz 1 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.

VII. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 30

Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung.

...

- (1) Vorsitzender der beschließenden und beratenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann die Führung des Vorsitzes dem für das Sachgebiet zuständigen Beigeordneten auch ohne Verhinderung im Einzelfall oder auf längere Dauer übertragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender in einem beratenden Ausschuss Stimmrecht.
- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nichtöffentlich; für die übrigen Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sowie für die Sitzungen der beratenden Ausschüsse gelten dieselben Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, wie für den Gemeinderat.
- (3) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus diesem Grund beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- (4) Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Verhinderung dem Dez. I Geschäftsstelle des Gemeinderats rechtzeitig unter Angabe des Grundes mitzuteilen und verständigen zuvor ihre Stellvertreter unter Weitergabe der Sitzungsvorlagen. Sofern ihnen dies nicht möglich ist, sorgt das Dez. I Geschäftsstelle des Gemeinderats für die Einladung der Stellvertreter.

VIII. Bürgerversammlung, Bürgerantrag

§ 31

Bürgerversammlung

Zur Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf eine Bürgerversammlung anberaumen. Bürgerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. Die Teilnahme an der Bürgerversammlung kann auf Einwohner beschränkt werden.

§ 32

Bürgerantrag

Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Bürgerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

IX. Schlussbestimmungen

§ 33

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt in vorstehender Fassung am 15.09.1993 in Kraft.

...